



SITZUNGSVORLAGE
B 2018/320/4001

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen,
Standesamt
320/Tg

30.04.2018

Norbert Tigges

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Hauptausschuss	Vorberatung	04.06.2018
Rat	Entscheidung	04.06.2018

Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bocholt

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oelde schließt mit der Stadt Bocholt die im Sachverhalt dargestellte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst.

Sachverhalt:

Die Stadt Oelde ist im Rahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf Trägerin einer Rettungswache. Zu den damit verbundenen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung des notwendigen Personals. Hierzu zählt sowohl die Ausbildung von jungen Menschen zu Notfallsanitätern als auch die Nachqualifizierung von Rettungssanitätern und Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern. Es ist vorgesehen diese Aufgabe auf die Stadt Bocholt zu übertragen. Die Stadt Bocholt unterhält eine Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, die diese Aufgaben für die Stadt Bocholt und andere Städte durchführt. Die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten wurden in mehreren gemeinsamen Gesprächen erörtert. Erste erfolgreich durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen bestätigten das Bild einer kompetenten Einrichtung.

Ab Herbst 2018 sollen die Auszubildenden der Stadt Oelde zum Notfallsanitäter dort ihre Ausbildung beginnen.
Die Fortbildungen des vorhandenen Personals zu Notfallsanitätern sollen dort fortgesetzt werden.

Dafür ist der Abschluss der nachstehenden Vereinbarung erforderlich.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde

Zwischen

der Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister, Peter Nebelo,
Berliner Platz 1 in 46395 Bocholt,
- im Weiteren Stadt Bocholt -

und

der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister Karl-Friedrich Knop,
Ratsstiege 1 in 59302 Oelde,
- im Weiteren Stadt Oelde -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Bocholt unterhält mit der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt eine eigene Schule zur Aus- und Fortbildung, an der u.a. Lehrgänge und Prüfungen für Notfallsanitäter abgenommen werden. Die Stadt Oelde ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW. Dieser Verpflichtung entsprechend, betreibt die Stadt Oelde zurzeit für ihr Gemeindegebiet einen Rettungsdienst. Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ist die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rettungsgesetz NRW und dem Notfallsanitätergesetz und deren Verordnungen.

Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Stadt Oelde im Rettungsdienst als Basis für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Oelde und Bocholt als Partner bezüglich der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt beschlossen werden. Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Prüfungen der Notfallsanitäter aus den diesen Vertrag schließenden Städten geschaffen.

§ 1 - Kooperation

(1) Die Stadt Oelde überträgt die Aufgaben der Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern im Rettungsdienst der Stadt Bocholt.

(2) Die Stadt Bocholt stellt der Stadt Oelde aus jeder Aus- und Fortbildungsmaßnahme Lehrgangsplätze gemäß dem gemeldeten Bedarf zur Verfügung. Die Lehrgangsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Die Stadt Oelde kann bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn kostenfrei den Verzicht auf die anteiligen Lehrgangsplätze erklären, möglichst jedoch zum Jahresende für das Folgejahr.

(3) Die Stadt Oelde ermöglicht es auf Wunsch geeigneten Beschäftigten, als Honorarkräfte Dozententätigkeiten an der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt zu übernehmen.

Über zeitliche Bedingungen, fachliche Qualifikationen, Unterrichtsgebiete und Anzahl der Honorarkräfte werden die Vertrag schließenden Städte für jedes Jahr gesondert ihr Einverständnis herbeiführen. Die Honorarkräfte werden außerhalb ihrer originären Dienstzeiten bei der Stadt Oelde gegen Vergütung durch die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach den vertraglich festgelegten Honorarsätzen der Stadt Bocholt.

(4) Praktikumsplätze stellt die Stadt Oelde für ihre Beschäftigten und nach Möglichkeit darüber hinaus, zur Verfügung.

§ 2 - Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 - Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 - Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Borken sowie den Landrat des Kreises Warendorf in Kraft.

Oelde, den

Bocholt, den

Für die Stadt Oelde

Für die Stadt Bocholt

(Karl-Friedrich Knop)
Bürgermeister

(Peter Nebelo)
Bürgermeister